

Amtliche Abkürzung: Corona-KiföVO M-V
Ausfertigungsdatum: 11.05.2021
Gültig ab: 17.05.2021
Gültig bis: 13.06.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2021, 535
Gliederungs-Nr: B 2126-13-52

Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung
der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Corona-Kindertagesförderungsverordnung - Corona-KiföVO M-V)
Vom 11. Mai 2021

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 17.05.2021 bis 13.06.2021

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung - Corona-KiföVO M-V) vom 11. Mai 2021	17.05.2021 bis 13.06.2021
Eingangsformel	17.05.2021 bis 13.06.2021
Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 2 - Mund-Nasen-Bedeckung	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 3 - An COVID-19 erkrankte Personen, Personen mit COVID-19-Symptomen und Reiserückkehrende	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 4 - Inzidenzunabhängige Testpflicht	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 5 - Anwesenheitslisten und Meldung der durchgeführten Testungen	17.05.2021 bis 13.06.2021

Titel	Gültig ab
Abschnitt 2 - Stufenplan Kindertagesförderung	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 6 - Hygienehinweise	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 7 - Übergangsregelung für das Ende des landesweiten Lockdowns in der Kindertagesförderung	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 8 - Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 9 - Schutzphase bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 100	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 10 - Notbetreuung ab einer 7-Tage-Inzidenz von 165	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 11 - Weitergehende Anordnungen	17.05.2021 bis 13.06.2021
Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	17.05.2021 bis 13.06.2021
Anlage 1	17.05.2021 bis 13.06.2021
Anlage I - Nichtamtliche Darstellung des § 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz :	17.05.2021 bis 13.06.2021
§ 28b - Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus- Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung	17.05.2021 bis 13.06.2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 527) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes.

(2) Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter www.rki.de/covid-19-inzidenzen veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

(3) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.

(4) Anerkannte Tests im Sinne dieser Verordnung sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die aufgrund ihrer CE-Kennzeichnung oder aufgrund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen

- während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege oder
- wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen in der Kindertagesförderung beschäftigten Personen einhalten,

ausgenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für Kinder gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Für die Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske). Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 3. Schul-Corona-Verordnung.

§ 3

An COVID-19 erkrankte Personen, Personen mit COVID-19-Symptomen und Reiserückkehrende

(1) An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

(2) Für Kinder mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen wie Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Hortkindern), Kopf- oder Gliederschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns oder gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 13. April 2021 (einsehbar unter: <https://t1p.de/ocwk>) zu beachten. Kinder, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 1 aufweisen und bei denen kein PCR-Test, alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens sieben Tage sowie bis zur vollständigen Genesung von der Kindertagesförderung in der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen.

(3) Erwachsene Personen, die eine solche mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen PCR-Test oder alternativ einem anderen Nukleinsäurenachweis die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern.

(4) Für Personen, die aus Risikogebieten einreisen, sind die geltenden Regelungen der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung zu beachten.

§ 4

Inzidenzunabhängige Testpflicht

(1) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 3 dürfen Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen die Kindertageseinrichtung nur betreten und Kindertagespflegepersonen Kinder nur fördern, wenn sie sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen.

(2) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 2 dürfen Schülerinnen und Schüler den Hort nur besuchen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder im Rahmen der Notbetreuung nach § 7c Absatz 3 der 3. Schul-Corona-Verordnung getestet sind.

(3) Ausgenommen von der Regelung nach Absatz 1 und 2 sind Personen nach § 1b der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5

Anwesenheitslisten und Meldung der durchgeführten Testungen

(1) Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation

1. zur Zusammensetzung der Gruppen, gegebenenfalls der Wahrnehmung von offenen und teiloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),
2. der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie

3. über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern beziehungsweise Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit)

zu führen. Diese täglichen Anwesenheitslisten sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Soweit die zu erhebenden personenbezogenen Daten über das hinausgehen, was aufgrund der Betreuungs- und Arbeitsverträge sowie der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung erforderlich ist, dürfen sie zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; sie sind unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten, wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitslisten nach Satz 1 sind so zu führen und aufzubewahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ wöchentlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson, Externe wie Fach- und Praxisberatung, Personen, die pädagogische und heilpädagogische Angebote anbieten, technische Dienste) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) zu melden. Das Weitere ist der Internetseite <https://www.zepocts.de> zu entnehmen.

Abschnitt 2 Stufenplan Kindertagesförderung

§ 6 Hygienehinweise

Es sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V in der geltenden Fassung abhängig von der 7-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung gelegen ist, zu beachten (einsehbar unter: <https://t1p.de/568o>).

§ 7 Übergangsregelung für das Ende des landesweiten Lockdowns in der Kindertagesförderung

(1) Für die Kindertagesförderung vom 17. bis 20. Mai 2021 finden abhängig von der 7-Tage-Inzidenz am 12. Mai 2021 in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist, die folgenden Regelungen Anwendung.

1. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger gilt die Regelung gemäß § 8.
2. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 bis unter 165 gilt die Regelung gemäß § 9 Absatz 3 bis 6.

3. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 165 oder mehr gilt § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3, 5 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage I). Dabei ist für die Notbetreuung, die die Landkreise und kreisfreien Städte einrichten, der Erlass des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zu beachten.

(2) Die sich zeitlich an Absatz 1 anschließende Kindertagesförderung richtet sich nach den §§ 8 bis 10.

§ 8

Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger

(1) Allen Kindern wird die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht.

(2) Während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen soweit wie möglich und ohne Einschränkung der Betreuungszeiten zu trennen. Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen dürfen offene und teiloffene Angebote in den Kindertageseinrichtungen nur in voneinander getrennten, konstanten Teilbereichen mit bis zu 100 Kindern und mit konstantem pädagogischen Personal erfolgen. Hiervon abweichend können in Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden. Im Übrigen kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgewichen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen können die Träger der Kindertageseinrichtungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abweichen.

§ 9

Schutzphase bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 100

(1) Überschreitet ab dem 17. Mai 2021 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so greift ab dem übernächsten Tag die Schutzphase.

(2) Unterschreitet ab dem 17. Mai 2021 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so tritt an dem übernächsten Tag die Schutzphase außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.

(3) Während der Schutzphase nach Absatz 1 ist der Besuch der Horte in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt jeweils an einem Tag nur für Kinder möglich, die an diesem Tag die Schule im Rahmen des Wechselunterrichts oder die schulische Notbetreuung besuchen dürfen. Eine zusätzliche Prüfung eines Anspruches auf Notbetreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Leitung des Hortes erfolgt nicht. Für die Hortförderung finden Absatz 5 und § 8 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(4) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 2 dürfen während der Schutzphase nach Absatz 1 Kinder die Krippe, den Kindergarten und die Kindertagespflegestelle nur betreten, wenn mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

- a) sich mindestens ein Elternteil zweimal in der Woche testet oder testen lässt oder
- b) sich zwei Elternteile jeweils mindestens einmal in der Woche testen oder testen lassen.

Die Testung soll nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen erfolgen. Die Verpflichtung kann erfüllt werden, indem die Eltern zweimal in der Woche

- a) eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde,
- b) eine Selbsterklärung (Formular zur Selbsterklärung/Anlage 1) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder
- c) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests veranlasst wurde und das Testergebnis negativ war

beibringen.

Das Verbot gilt nicht für Kinder, für deren Eltern (beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil) eine Erleichterung und Ausnahme nach § 1b der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern greift.

(5) Während der Schutzphase soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.

(6) Auch während der Schutzphase richten sich die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis. Im Falle des eingeschränkten Besuchs der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bleiben die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den Regelungen dieser Verordnung unberührt. Die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden auf Grundlage der bewilligten Plätze gezahlt.

§ 10

Notbetreuung ab einer 7-Tage-Inzidenz von 165

(1) Überschreitet ab dem 17. Mai 2021 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so gilt dort ab dem übernächsten Tag § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3, 5 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage I). Dabei ist für die Notbetreuung, die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Corona-Landesverordnung

die Landkreise und kreisfreien Städte einrichten, der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zu beachten.

(2) Unterschreitet ab dem 17. Mai 2021 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so tritt nach § 28b Absatz 3 an dem übernächsten Tag das Besuchsverbot nach Absatz 1 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.

§ 11

Weitergehende Anordnungen

(1) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Bestehen beim zuständigen Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass sich eine Virus-Mutation mit besonderem Gefährdungsgrad in diesem Landkreis beziehungsweise dieser kreisfreien Stadt ausbreiten wird und aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, also nicht nur lokal, eine besondere Infektionsgefahr besteht, haben die zuständigen Behörden grundsätzlich den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, befristet zu untersagen.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 518) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. Juni 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Anlage 1

Formular zur Selbsterklärung eines negativen Testergebnisses

Name der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson	
Anschrift der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle	
Vorname und Name des Elternteils	
Vorname und Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
Vorname und Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes

Anlage I

zu § 10 Absatz 1

Nichtamtliche Darstellung des § 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz:

§ 28b

Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus- Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung

[...]

(1) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 5 bis 7 entsprechend.

[...]